

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 6 (1916)  
**Heft:** 9  
  
**Rubrik:** Allgemeine Rundschau

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stellt, den ersehnten Bräutigam. Manch hübscher Regieeffekt erhöht die Wirkung, die sich überall und vor jedem Publikum einstellen dürfte.

„Die verkaufte Braut“, Lustspiel von Ernst Matray (Greenbaum-Film) zeigt uns den betrogenen Betrüger, den Heiratsvermittler, der pro forma seine eigene Braut einem jungen Mann verkauft, dann aber sehen muß, wie die beiden ein Paar werden. Die Sachewickelt sich lustig ab, bringt ein paar hübsche Tricks, sodaß man die wunderliche Tatsache, daß die verkaufte Braut zwar im Winterkostüm, der Bräutigam, trotzdem Schnee liegt, im hellen Anzug ohne Überzieher recht lange über die Straße geht, weiter nicht ärgerlich aufnimmt. Zudem wird vom Verfasser der Bräutigam famos gemimt, und er hat in Fräulein Schelle und Herrn Nürnberg brillante Partner.

(„Der Kinema.“)



## Allgemeine Rundschau.



### Schweiz.

— **Aus der Stadt Luzern.** Der Regierungsrat erläßt einen Entwurf für ein Gesetz betreffend das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur. Konzessionsbewerber für ein Lichtspieltheater haben unter anderem sich über einen guten Leumund auszuweisen und müssen einen mindestens dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt, der gesetzlich reguliert ist, in einer Gemeinde des Kantons Luzern haben, sofern die Bewerber nicht Schweizerbürger sind. Für Unternehmungen mit regelmäßigem Jahresbetrieb ist die Gebühr auf nicht unter 1000 Franken pro Jahr festzusetzen, die im voraus entrichtet werden muß. Die Eintrittskarten müssen einheitlich und nach Vorschrift sein und unterliegen einer Stempelgebühr von 5 Rp. pro Karte. Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt, auch in Begleitung Erwachsener, nicht gestattet.

### Ausland.

— **Die A.-G. für Kinematographie und Filmverleih** in Straßburg i. E. weist nach der Sanierung wiederum einen Verlust von 111,552 Mark aus, nachdem Abschreibungen mit Mark 89,087 vorgenommen sind. Im Vorjahr hatte der Sanierungsgewinn mit samt den Reserven die Abschreibungen von Mark 803,545 nicht ganz gedeckt, sondern es blieb noch ein Verlust von 163,196 Mark, sodaß nun die Unterbilanz 247,747 Mark beträgt, bei 566,000 Aktienkapital.

— **Sind Films rechtlich Kunstwerke?** Ueber diese Frage, ob kinematographische Films als Kunstwerke (künstlerische Bildwerke) anzusehen sind, hat der Oberste Gerichtshof in den letzten Tagen eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt. Die „Gesellschaft für Kinoindustrie in Wien“ hatte am Nordbahnhof in Wien eine Sendung als

Expressgut aufgegeben. Auf dem Perron in Prerau wurde nach dem Ausladen die Sendung gestohlen; nur ein Teil der Films wurde nach drei Monaten in unbrauchbarem Zustande gefunden. Die Gesellschaft für Kinoindustrie brachte daher gegen das Eisenbahnärar eine Klage auf Ersatz von 1960 Kronen für die abhanden gekommenen Films und 1000 Kronen für entgangenen Gewinn ein. Das beklagte Ärar wendete durch die Finanzprokuratur ein, kinematographische Films seien als Kostbarkeiten anzusehen und wären daher als solche zu deklarieren gewesen. Da dies nicht geschehen sei, treten die Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements über die Ersatzpflicht nicht in Betracht. Das Landesgericht Brünn wies die Klage ab, weil die Films zwar nicht als Kostbarkeiten, aber doch als künstlerische Bildwerke anzusehen und als solche bei der Aufgabe anzugeben seien, was hier nicht geschehen sei. Das Oberlandesgericht bestätigte diese Entscheidung. In der nunmehr an den Obersten Gerichtshof eingebrachten Revision bestritt die Klägerin, daß Films als künstlerische Bildwerke anzusehen seien, da es sich dem Wesen nach doch nur um photographische Reproduktionen handle.

Die Finanzprokuratur wies dem gegenüber auf die Mitwirkung schauspielerischer Kräfte und Regisseurs bei kinematographischen Aufnahmen ganzer Thetaerstücke, Begebenheiten und so weiter hin, wodurch solche Aufnahmen einen entschieden künstlerischen Charakter gewinnen; aber auch die Aufnahme von Landschaften zeige ein künstlerisches Verständnis voraus, da solche kinematographische Films unter allen Umständen als künstlerische Werke anzusehen seien. Für solche Sendungen bestehé aber nach dem Betriebsreglement eine Haftpflicht nur dann, wenn sie ausdrücklich als künstlerische Bildwerke aufgegeben würden. Die Klägerin erwiderte, der künstlerische Charakter sei bei der kinematographischen Aufnahme nicht zu bestreiten, hier aber handle es sich um fertige Films, und diese können nur nach dem Gesichtspunkte der Berufskinematographie beurteilt werden.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrechts folge, hob die untergerichtlichen Urteile auf und verurteilte das Eisenbahnärar zur Zahlung des angesprochenen Ersatzbetrages von 1962 Kronen für die Films. Das Begehren um Ersatz eines Gewinnentgangs von 1000 Kronen wurde abgewiesen. In der Begründung wird hervorgehoben: Den kinematographischen Films kann die Eigenschaft eines Kunstgegenstandes beziehungsweise eines künstlerischen Bildwerkes nicht zuerkannt werden. Ein gewisses Maß künstlerischer Betätigung, einen verhältnismäßig hohen Aufwand von Honorar, Löhnen usw. erheischt nur die kinematographische Aufnahme, die Herstellung des kinematographischen Negativbildes, und da nur insofern, als es sich um eine Aufnahme von durch Künstler geleiteten Aufführung oder um solche Naturaufnahmen handelt, deren Herstellung nicht nur photographischer Fertigkeit, sondern auch künstlerischer Beobachtungsgabe bedarf. Kinematographische Diapositivbilder aber, d. h. die eigentlichen Films kommen auf rein photographischem Weg zustande, ohne jede künstlerischen Behelfe und können durch jeden Berufssphotographen, der nur die nötigen photographischen Einrichtungen besitzt, in beliebiger Anzahl vervielfältigt werden. Diese mit keinen verhältnismäßig

großen Kosten verbundene Möglichkeit der unbegrenzten Vervielfältigung benimmt den Films auch die Eigenschaft einer Kostbarkeit, worunter naturgemäß nur eine beschränkte Menge vorkommender Wertgegenstände verstanden werden kann.

— **Englische Stimmungsmache gegen amerikanische Filme.** Im Londoner Unterhaus hat Asquith kürzlich darauf hingewiesen, daß durch die Schließung sämtlicher Museen jährlich eine Million Mark gespart würden. Dieser Betrag ist für eine Weltstadt wie London nicht bedeutend und die „Times“ fühlt sich deshalb berufen, weitere Sparvorschläge zu machen. Sie hat entdeckt, daß jährlich 40 Millionen Mark in gutem englischen Golde nach den Vereinigten Staaten für „nutzlose Filme“ wandern. Dieser Betrag könne aber dem Land erhalten bleiben; er beeinfluße zudem den amerikanischen Wechselkurs ungünstig, was die Kosten der aus Amerika benötigten allgemeinen Waren-Einfuhr verteuere. Für die amerikanischen Filme hat die „Times“ natürlich kein gutes Wort: sie spiegeln eine Atmosphäre von Verbrechen und Tücken und einen Humor in der rohesten Form wieder. Wir sind die letzten, schreibt das Blatt, die den Wert des Kinematographen irgendwie herabzusehen versuchen würden, aber in einer Zeit, in der das Leben so reich an dramatischen Zwischenfällen sei, könne man auf die exotischen Filmerzeugnisse verzichten. Sie machten nur dem guten englischen patriotischen Film unnötig Konkurrenz. Mit einem Federstrich könne die Regierung Abhilfe schaffen. — Die Leistungsfähigkeit der englischen Filmindustrie muß in den letzten Monaten bedeutend gestiegen sein, denn bis vor kurzem war es in England ein Ding der Unmöglichkeit, ohne ausländische Filme ein halbwegs interessantes Programm zusammenzustellen. Und so wird es auch heute noch sein.

— **Ein neues Film-Zentrum,** das größte im Osten der Vereinigten Staaten, wird von William Fox, dem Vaudeville- und Film-Magnaten, binnen kurzem in Corona, Long Island, unter dem Namen „Fox City“ auf einem über 6 Hektar großen Areal erbaut werden. Die Kosten des Unternehmens werden eine Million Dollars übersteigen. Das Etablissement wird aus einem zweistöckigen Administrations-Gebäude, fünf von einander unabhängigen und vollständig ausgerüsteten Ateliers, einer Fabrik für die Herstellung eines großen Teils der Bedarfsartikel, Garagen, ganz aus Beton hergestellten Speichern, einem Miniatur-Hospital und Restaurations-Räumlichkeiten für die Verpflegung von zweitausend Personen bestehen. Um sich vor unliebsamer Konkurrenz in allernächster Nähe zu schützen, hat Herr Fox gleichzeitig eine Reihe benachbarter Baustellen erworben, auf denen Villen und Wohnhäuser errichtet werden, die an die Schauspieler und Beamten vermietet werden sollen. Sämtliche Gebäude werden ausschließlich aus Stahl, Beton und Glas errichtet. Die Lage des erworbenen Grundstücks und die Nähe von New-York lassen den ganzen Plan als ausgezeichnet erscheinen.

— **Das bekannte Künstlerpaar Wahda Treumann u. Biggo Larsen hat** — wie wir erfahren — mit der Firma Meßters Projektion einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge die beiden Künstler auf mehrere Jahre hinaus bei

der Firma Meßter in Filmaufnahmen auftreten werden. In jedem Jahr sollen acht Aufnahmen aufgenommen werden. Die Treumann-Larsen-Vertriebsgesellschaft m. b. H. wird unverändert weiter bestehen.



## Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



### Der schönste Teil von Fos bis Finse

im nördlichen Norwegen. Einen vollen Begriff von der Schönheit dieser Gegend erhalten wir in diesem Film. Fos 57 Meter über Meer, Mittelpunkt des Fremdenverkehrs zwischen dem Hardanger- und Sognefjord, ist durch seine aus dem 13 Jahrhundert stammende steinerne Kirche bekannt. Von Fos aus gelangt man nach dem herrlichen Tvinde-Wasserfall und von da zu der in wilder Hochgebirgslandschaft gelegenen Station Myrdal 867 Meter über dem Meer. Hier bieten sich dem Auge prachtvolle Ausblicke in das Flammtdal. Von weiterer bezaubernder Schönheit ist der wuchtige Rjos-Wasserfall. Den Schluß d. Films bietet Finse 1222 Meter über dem Meer, am Finse-See gelegen, mit Ausblick nach den gewaltigen Firnfeldern des Hardanger Gletschers.

(Welt-Film).

### Montenegro, das Land der schwarzen Berge.

In dem großen Weltringen hat nun auch Montenegro sein Schicksal erreicht. Montenegro ist ein wildes Bergland. Unser Film macht uns mit dem Land der schwarzen Berge näher bekannt. Von der Bucht von Cattaro aus führt eine der interessantesten Gebirgsstraßen der Welt über die Gehänge des Lovcen nach Gettinje, der montenegrinischen Hauptstadt und auf diesem Wege hatte unser Aufnahme-Photograph seine Kamera aufgestellt. Die Bucht von Cattaro liegt am Fuße der montenegrinischen Berge und ist ein 30 Kilometer tief in das Herz der dalmatischen Lande eindringender Fjord. Am östlichen Ufer erheben sich die steilen Vorgebirge des Lovcen (Lovcen 1759 Meter über dem Meer, von den Montenegrinern stark befestigt, aber von den Österreichern mit unvergleichlicher Tapferkeit gestürmt). Um über den Paß des Lovcenberges zu gelangen, führt eine interessante Gebirgsstraße, mit mehr als 50 Serpentinen, zu dessen Höhen. Ein weiterer Versuch, gilt der Hauptstadt Gettinje (4400 Einwohner), die den Eindruck einer kleinen, sauberen Landstadt macht. Bei einem Rundgang durch die Stadt gelang es dem Photographen, den gerade mit seiner Familie auf dem Balkon des Schlosses weisenden König Nifita auf den Film zu hantieren. Diese Aufnahme, die als gut gelungen bezeichnet werden darf, schließt mit einem Ausblick nach dem Skutari-See. Der Film ist in jedem Programm eine hochaktuelle Neuerscheinung.

(Welt-Film.)

